

LESEVERSION

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) neugefasst durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121), der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und des § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) vom 29.04.2010, in der jeweils gültigen Fassung, sowie deren untergesetzlichen Regelwerken hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in der Sitzung am 5. September 2013 folgende Neufassung der

S a t z u n g **über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie über die Erhebung von Gebühren**

beschlossen:

§ 1 **Aufgabe**

(1) Die Gemeinde Bad Zwesten betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) 27.09.1994, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) neugefasst durch Gesetz vom 20.07.2004 und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) vom 29.04.2010.

Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und den Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle wurde der Gemeinde Zwesten durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (Rechtlicher Nachfolger: Zweckverband Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF)) mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 25.02.1991 übertragen.

(2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Zwesten Flur 1, Flurstücke 23 und 24 an der Gemeindestraße „Am Sportfeld“.

(3) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Bad Zwesten umfasst:

- a) Die Annahme der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweck-

verband Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF).

- b) Die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Lahn-Fulda (ALF).

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Zwesten Dritter bedienen.

§ 2 Der Entsorgung unterliegende Abfälle/ Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:

1. pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988 S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

2. unbelasteter Bauschutt

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen.

Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten sind.

Dieses Material fällt beispielsweise an beim Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, so dass augenscheinlich keine nicht mineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

a) bei Hecken- und Baumschnitt: 4 cbm

b) bei

- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh

- sonstige Pflanzenreste aus Garten und Parkanlagen: 1 cbm

c) bei

- unbelastetem Bauschutt: 1 cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen für Grünabfälle sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1:

- a) aus Gewerbebetrieben
- b) aus der Landwirtschaft
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegen stehen.

§ 3

Einsammlungssystem

(1) Die Gemeinde Bad Zwesten führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2) Der Abfallbesitzer hat die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Bad Zwesten, Am Sportfeld zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Gemeinde Bad Zwesten hält zur Annahme von Bauschuttkleinmengen einen Container auf dem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Containern zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Gebiet der Großgemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 5 Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand erlässt. Die Betriebsordnung wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Gebühren

(1) Die Gemeinde Bad Zwesten erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde Bad Zwesten für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) gedeckt werden.

(2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Bad Zwesten geschätzt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Anlieferung:

1. für pflanzliche Abfälle:

a) bei Kleinmengen bis max. 0,5 cbm	=	1,00 Euro
b) ab 0,5 cbm bis 1 cbm	=	1,50 Euro
c) für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm	=	1,50 Euro

2. für Bauschuttkleinmengen:

pro abgefangener	10 l – Eimer	=	0,50 €
5 Stück	10 l - Eimer	=	2,50 €
10 Stück	10 l - Eimer	=	5,00 €
15 Stück	10 l – Eimer	=	7,50 €
20 Stück	10 l – Eimer	=	10,00 €
30 Stück	10 l – Eimer	=	15,00 €
40 Stück	10 l – Eimer	=	20,00 €
50 Stück	10 l – Eimer	=	25,00 €

Maximal mögliche Anlieferungsmenge 1,0 m³

Der § 6 Abs. 3 wird durch den 1. Nachtrag vom 19. Februar 2015 wie folgt ergänzt:

3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten eine zusätzliche Gebühr zu erheben.

§ 7
**Gebührenpflichtige/
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalls auf dem gemeindlichen Sammelplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist in bar zu entrichten.

§ 8
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie über die Erhebung von Gebühren außer Kraft.

Bad Zwesten, den 20.09.2013

Der Gemeindevorstand

gez.

Michael Köhler
Bürgermeister